



# Merkblatt

## Besuchsregelungen in unseren Seniorenzentren bei Inzidenzstufe 1

Stand: 01.07.2021

Für Besuche in unseren Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

- Der Besuch ist nur mit FFP2-Atenschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (z.B. N95, KN95) zulässig.
- Bei Kindern von 6 bis 13 Jahren ist ein Mund-Nasen-Schutz ausreichend.
- Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.
- Von einem Besuch ausgeschlossen sind Kontaktpersonen von Corona-Infizierten, sofern dieser Kontakt nicht länger als 14 Tage zurückliegt und Personen mit Symptomen eines akuten Atemwegsinfekts, einer Geschmacks-/Geruchsstörung und/oder erhöhter Körpertemperatur.
- Es gibt keine standardmäßige Beschränkung der Besuche mehr, d.h. die Bewohner/innen können Besuche im Rahmen der allgemeinen Corona-Regelung (CoronaVO) empfangen.
- Die Besucher müssen sich zu Beginn des Besuchs digital über die luca-App oder über ein entsprechendes Registrierungsformular registrieren.
- Die Hände sind am Eingang mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- In den Innenräumen der Einrichtung ist die FFP2-Maske zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durchgängig zu tragen.
- Bei Bewohner/innen, die gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind (bis max. 6 Monate nach der Infektion), kann im Bewohnerzimmer auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Für nicht geimpfte Bewohner/innen gilt dies nicht, d.h. hier gilt weiterhin die Maskenpflicht auch für den Aufenthalt im Bewohnerzimmer; das Essen und Trinken ist hier während des Aufenthaltes nicht gestattet. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt auch grundsätzlich im Garten und auf den Balkonen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind oder Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern.
- Jeder Besucher muss am Ende seines Besuches das Bewohnerzimmer entsprechend lüften.
- Für die Bewohner/innen besteht weiterhin die Pflicht, das Verlassen der Einrichtung sowie die Rückkehr unverzüglich bei der Einrichtung anzuzeigen und bei Rückkehr umgehend eine Händedesinfektion vorzunehmen.